



Aktuelle Änderungen im russischen Zivil-, Steuer- und Arbeitsrecht

Im russischen Recht werden demnächst wichtige Änderungen erwartet. Betroffen sind insbesondere das allgemeine Zivilrecht sowie das Gesellschafts-, Sachen-, Steuer- und Arbeitsrecht.

I. Gesetzesentwurf zur russischen Zivilrechtsreform in erster Lesung verabschiedet

Am 27. April 2012 hat die russische Staatsduma den Gesetzesentwurf Nr. 47538-6 zur Reform des russischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in erster Lesung angenommen. Der Gesetzesentwurf wurde durch den Kodifizierungsrat beim Präsidenten der Russischen Föderation erarbeitet und enthält u.a. Änderungsvorschläge zu den vier Teilen des ZGB. Ziel der Reform ist die weitere Entwicklung und Modernisierung des russischen Zivilrechts. Dabei werden insbesondere europäische, einschließlich deutscher Erfahrungen sowie in der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze berücksichtigt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird das russische Zivilrecht vor allem systematisiert. Darüber hinaus werden spezialgesetzliche Regelungen in das ZGB aufgenommen. Zugleich werden neue Begriffe und Rechtsinstitute geschaffen, um das russische Zivilrecht für die Wirtschaft attraktiver zu gestalten.

1. Änderungen im Gesellschaftsrecht

Im allgemeinen Teil des ZGB wird zentral eine Neuordnung juristischer Personen vorgenommen. Es wird eine Unterteilung juristischer Personen in Körperschaften und Einheitsunternehmen eingeführt. Zu den Körperschaften zählen sowohl kommerzielle als auch nichtkommerzielle Körperschaften, wie Vereine und Verbände. Die Körperschaften werden dadurch gekennzeichnet, dass die Gründungspersonen (Mitglieder bzw. Gesellschafter) auf die Geschäftsführung der jeweiligen juristischen Person Einfluss nehmen können und Beteiligungsrechte erwerben. Anderenfalls handelt es sich um Einheitsunternehmen. Hierzu zählen insbesondere landeseigene Betriebe, Stiftungen und Anstalten.

Durch die Neuordnung werden einheitliche Regelungen für die Gründung, Geschäftsführung sowie Liquidation juristischer Personen eingeführt. Als Gründungsdokument wird nur noch die Satzung, bei Personengesellschaften der Gründungsvertrag verwendet. Zur Vereinfachung des Gründungsverfahrens werden Mustersatzungen entworfen. Neu ist die Einführung der positiven sowie negativen Publizität des Einheitlichen Staatlichen Registers für juristische Personen (nachfolgend Register). Eine juristische Person kann sich damit nicht mehr auf Tatsachen berufen, die nicht im Register eingetragen sind. Dritte Personen können dagegen grundsätzlich davon ausgehen, dass die eingetragenen Tatsachen auch

richtig sind. Die Registerbehörde prüft nunmehr vor Eintragung der juristischen Person in das Register die Glaubhaftigkeit der einzutragenden Angaben. Die Eintragsfrist soll allerdings weiterhin nur fünf Tage betragen. Das ZGB enthält einen Katalog von Liquidationsgründen im gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Verfahren. Kodifiziert wird im ZGB die Möglichkeit des Ausschlusses einer inaktiven juristischen Person, sofern diese innerhalb der letzten 12 Monate keine Banküberweisungen getätigt hat sowie keine Steuererklärungen eingereicht hat. Nach wie vor steht die Einleitung dieses Verfahrens im Ermessen der Registerbehörde.

Besonders hervorzuheben ist die Abschaffung der geschlossenen Aktiengesellschaft (ZAO) sowie der Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (ODO). Existierende ZAOs können bis zum 1. Juli 2013 in eine GmbH (OOO) oder eine Produktionsgenossenschaft umgewandelt werden. Anderenfalls können sie als Aktiengesellschaften fortgeführt werden. Für die Gesellschaften der Rechtsform ODO werden die Vorschriften über die GmbH angewendet, eine Umwandlung ist hierfür nicht erforderlich. Die Bezeichnung und die Gesellschaftsunterlagen müssen allerdings bei nächster Gelegenheit an die geltende Rechtslage angepasst werden. Anstelle der ZAOs wird die in Deutschland bekannte Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Aktiengesellschaften eingeführt. Für die Einordnung ist entscheidend, ob die Aktien börsennotiert sind.

Interessant ist, dass der Gesetzesentwurf keine Anhebung des Mindeststammkapitals für eine GmbH enthält, obwohl diese in der Vergangenheit vielfach diskutiert und für sinnvoll erachtet wurde.

Im Zusammenhang mit der Einführung der ertragsteuerlichen Organschaft in Russland werden im ZGB rechtliche Kriterien für die Bestimmung eines verbundenen Unternehmens festgelegt. Dabei wird jedoch keine Legaldefinition geschaffen, sondern lediglich ein Beispielkatalog eingeführt. Auch in Fällen faktischer Einflussnahme kann die Verbundenheit von Unternehmen gerichtlich festgestellt werden.

2. Änderungen im Sachenrecht

Das Sachenrecht wird umfassende Änderungen durch die Reform erfahren. Der Besitz wird als eine rechtlich geschützte Position ausgestaltet und ausführlich geregelt (einschließlich von Besitzschutzansprüchen). Regelungen über das Eigentum werden systematisiert und neue beschränkt dingliche Rechte, wie die Grundschuld, eingeführt.

Neu ist auch die Einführung des in Deutschland geltenden Einheitsprinzips bei Immobilien. Gebäude und Grundstück bilden eine Einheit, wobei das Gebäude wie in Deutschland grundsätzlich als Bestandteil des Grundstücks angesehen wird. Dadurch wird das Auseinanderfallen des Eigentums von Grundstück und Gebäude verhindert. Bei Veräußerung eines Grundstücks erhält der Gebäudeeigentümer ein Vorkaufsrecht zum Erwerb des Grundstücks, sofern er noch kein Eigentum am Grundstück hat. Gesondert geregelt wird das Eigentum an einem Raum innerhalb des Gebäudes, sog. Wohnungseigentum.

3. Änderungen im allgemeinen Zivilrecht

Zugleich werden die Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts geändert. Insbesondere wird das Prinzip der Gewissenhaftigkeit als Gegensatz zur Vertragsfreiheit eingeführt, das in verschiedenen Vorschriften verankert wird. Dadurch soll treuwidriges Verhalten sowie der Mißbrauch der Vertragsfreiheit verhindert werden. Zudem ist für den unternehmerischen Bereich die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht vorgesehen. Sie wird in notarieller Form erteilt und kann für die Zeit ihrer Geltungsdauer nicht widerrufen werden. Unklar ist allerdings, ob die Geltungsdauer

zeitlich beschränkt ist. Wahrscheinlich wird auch für die unwiderrufliche Vollmacht eine allgemeine zeitliche Beschränkung von 3 Jahren gelten.

II. Geplante Änderungen im Steuerrecht

Nach der Einführung neuer Verrechnungspreisregelungen und der ertragsteuerlichen Organschaft werden die steuerrechtlichen Vorschriften weiter entwickelt und an internationale Regelungen angepasst.

1. Änderungen für Unternehmer

Zu begrüßen ist die geplante Abschaffung der Vermögensteuer für bewegliches Vermögen. Derzeit müssen Unternehmer für ihr bewegliches Vermögen eine Vermögensteuer entrichten. Weiterhin sollen Regelungen über die Zurechnung von Ausgaben innerhalb der Organschaft präzisiert werden. Insbesondere ist die Einführung der Möglichkeit geplant, Vereinbarungen über die Zurechnung der Ausgaben innerhalb der Organschaft abzuschließen. Des Weiteren soll der Begriff des Steuerresidenten konkretisiert werden. Derzeit wird nach Ansicht des Finanzministeriums RF ein zu eng gefasster Begriff der „russischen Organisation“ verwendet. Bei der Bestimmung des Steuerresidenten müssen nunmehr wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Gesellschaftern sowie seinen Tochterunternehmen berücksichtigt werden. Zudem soll der Begriff „wirtschaftlicher Eigentümer“ eine gesetzliche Grundlage bekommen. Es handelt sich um Personen, die ein faktisches Recht auf Nutzung und Verwendung von Gewinnen haben. Um die Möglichkeit des Kapitalabflusses in die Niedrigsteuerländer zu verhindern, ist geplant, sog. CFC rules einzuführen (vgl. unten). Zudem soll bei Zahlungen ins Ausland für Euroanleihen, die ab dem 1. Januar 2014 in Umlauf gebracht werden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Quellensteuerpflicht in Russland eingeführt wird. Zahlungen für vor diesem Zeitpunkt gezeichnete Euroanleihen sollen hingegen steuerfrei bleiben.

2. Änderungen für natürliche Personen

Insgesamt ist geplant, das Serviceangebot für Steuerzahler zu erweitern. Es wird ein landesweiter Online-Service „Persönliches Büro des Steuerzahlers für natürliche Personen“ eingeführt. Mit Hilfe dieses Dienstes kann sich der Steuerzahler über alle wesentlichen Tatsachen im Zusammenhang mit seiner Steuerpflicht informieren. Zugleich soll das Bankgeheimnis aufgeweicht werden. Der Steuerbehörde soll das Recht eingeräumt werden, von den Banken Auskünfte über natürliche Personen einzuholen. Derzeit ist dies lediglich in Bezug auf Einzelunternehmer möglich.

3. Allgemeine Änderungen

Sowohl für natürliche als auch für juristische Personen soll in steuerrechtlichen Streitigkeiten ein allgemeines Einspruchsverfahren als zwingender Rechtsbehelf vor Klageerhebung eingeführt werden. Derzeit ist das Einspruchsverfahren vor Einschaltung des Gerichts lediglich in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durchzuführen. Die Einspruchsfrist soll von derzeit zehn Tagen auf einen Monat verlängert werden. Zudem ist die Einführung eines sog. Kassationsverfahrens geplant. Dadurch soll eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, rechtskräftige Entscheidungen der Steuerbehörde beim Föderalen Steuerdienst RF außergerichtlich anzufechten.

Besonders hervorzuheben ist die Einführung der Luxussteuer. Auf Immobilien im Wert von mehr als RUB 300 Mio. ist Vermögensteuer in Höhe von 0,3% zu zahlen. Zudem werden erhöhte Steuersätze für die Transportsteuer von Luxus-Fahrzeugen eingeführt. Betroffen sind Pkws mit mehr als 410 PS, Motorräder mit mehr als 150 PS, Yachten mit mehr als 300 PS u. ä. Von der Transportsteuer werden sowohl natürliche als auch juristische Personen als Eigentümer bzw. Fahrzeughalter erfasst.

4. Einführung eines Beneficial Owner Konzepts

Der Föderale Steuerdienst RF hat vorgeschlagen, ein sog. Beneficial Owner Konzept einzuführen. Ziel ist es, die Gewinne aus Russland bei den tatsächlich begünstigten Personen, d.h. den wirtschaftlichen Eigentümern der Gewinne zu versteuern. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt demnach jede natürliche oder juristische Person, die direkt, über eine Beteiligung bzw. in sonstiger Weise ein faktisches Recht auf Nutzung der Gewinne hat. Nicht erfasst werden sollen Agenten, Treuhänder bzw. andere beauftragte Personen, die im eigenen Namen, aber im Interesse einer anderen Person handeln.

Dabei sollen die Gewinne von russischen wirtschaftlichen Eigentümern grundsätzlich in Russland versteuert werden. Bei freiwilliger Offenlegung der Gewinne durch den wirtschaftlichen Eigentümer soll der Steuersatz 9%, bei Offenlegung durch die Steuerbehörde 20% betragen. Die im Ausland gezahlten Steuern sollen bei der Gewinnberechnung berücksichtigt werden.

Derzeit ist noch unklar, ob das Beneficial Owner Konzept des Föderalen Steuerdienstes RF umgesetzt wird. Die veröffentlichten Grundlagen der Steuerpolitik in Russland für die Jahre 2013 – 2015 enthalten bisher keine detaillierten Ausführungen zu diesem Konzept.

5. Einführung von CFC rules

Das Finanzministerium RF plant die Einführung von CFC rules (Controlled Foreign Corporation) mit dem Ziel, nicht ausgeschüttete Gewinne der CFC in Russland zu besteuern. Dafür soll die Definition einer CFC gesetzlich verankert werden, ausgehend von dem Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie der strategischen Beteiligung an einem Unternehmen. Zusätzlich soll eine Pflicht zur Offenlegung von Informationen über die Beteiligungshöhe an der CFC sowie über die Entrichtung von ausländischen Steuern auf nicht ausgeschüttete Gewinne der CFC eingeführt werden. Die Verletzung der Offenlegungspflicht soll der Steuerhinterziehung gleichgestellt werden. Dem Wortlaut nach sollen CFC rules nicht für natürliche Personen, sondern nur für Unternehmen gelten.

III. Neue Anforderungen für ausländische Arbeitnehmer in Russland

Mit Erlass des Präsidenten der RF Nr. 602 vom 7. Mai 2012 "Über die Gewährleistung internationaler Einigkeit" wurde die Pflicht für ausländische Arbeitnehmer in Russland eingeführt, eine Prüfung über die russische Sprache, die russische Geschichte sowie über Grundlagen des russischen Rechts zu absolvieren. Lediglich hochqualifizierte Fachkräfte sind von diesen Anforderungen befreit. Die Prüfungen sollen ab November 2012 durchgeführt werden.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie des Strafgesetzbuchs in Bezug auf Verstöße gegen das russische Migrationsrecht zu verschärfen. Konkrete Maßnahmen hierzu sollen bis Dezember 2012 erarbeitet werden.

Mehr Information in unserem Blog

Weitere aktuelle Informationen zu rechtlichen und steuerlichen Entwicklungen in Russland finden Sie in unserem Blog. Nutzen Sie das Wissen unserer Experten und tauschen Sie sich mit ihnen und untereinander zu den Themen, die Sie interessieren, aus: blogs.pwc.de/russland-news

Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Tel.: +49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

RAin Isabelle Weidemann
Tel.: +49 30 2636-5762
isabelle.weidemann@de.pwc.com

RA / Advokat (RUS)
Stanislav Rogojine
Tel.: +49 30 2636-5207
stanislav.rogojine@de.pwc.com

www.pwc.de/russland

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie *Russian Tax and Legal News* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: russland@de.pwc.com